



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 21 im Ortsteil Kuchenheim

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 die Auslegung der nachstehend aufgeführten Bauleitplanung beschlossen:

→ Bebauungsplan Nr. 21/Ortsteil Kuchenheim (Feuerwehr Kuchenheim)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21/Ortsteil Kuchenheim liegt am östlichen Ortsrand von Kuchenheim und umfasst eine Fläche von ca. 0,76 ha (ca. 0,51 ha umfasst das eigentliche Grundstück). Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kuchenheimer Straße, der Straße „Auf dem Acker“ sowie der Heinrich-Ruster-Straße und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 21/Ortsteil Kuchenheim soll Planrecht für die Errichtung und den Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses, mit optionaler Rettungswache geschaffen werden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 21 OT Kuchenheim enthalten umweltrelevante Informationen:

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Artenschutz, neue Vegetationsflächen, Ausgleichsbedarf, Biotopkataster

Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme

Schutzgut Boden und Wasser

Gewässer, Grundwasser, Niederschlagswasser, Abwasser, Kampfmittel

Schutzgut Luft, Klima, Mensch

Immissionen, Klima und Luftqualität

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Bodendenkmal

Weitere Belange des Umweltschutzes

Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Umgang mit Grund und Boden

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Planungsrechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Gutachten wurden im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren erstellt:

Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag: raskin

Umweltplanung und Umweltberatung GbR (Feb.2021)

Artenschutzprüfung (ASP1): RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (Juli 2020)

Hydrogeologisches Gutachten: GfB Erft-Labor GmbH (Feb.2021)

Lärmgutachten/Immissionschutz-Gutachten (Prognose der Schallimmission der Feuerwehr- und Rettungswache): Muut Meß- und Umwelttechnik GmbH (Dez.2020 und Sept 2021)

Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 21/Ortsteil Kuchenheim mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht liegt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit

vom 04.10.2022 bis einschließlich 04.11.2022

in der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Anbau 2. Obergeschoss, Zimmer 273, zu folgenden Zeiten aus:

**montags, mittwochs und freitags
dienstags und donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Stadt Euskirchen unter dem Pfad <https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/aktuelle-buergerbeteiligungen/> einzusehen. Ferner sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar.

Stellungnahmen können während der o. a. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung vorgebracht werden. Sie können auch per Email über den oben genannten Pfad auf der Homepage der Stadt Euskirchen oder an bauleitplanung@euskirchen.de übersandt werden. Auch die Übermittlung der Stellungnahmen per Telefax (02251/1458-435) ist möglich. Die vollständige Adresse ist anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Einleitungsbeschluss geltenden Fassung.

Euskirchen, den 14.09.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Thorsten Sigglow
Abteilungsleiter